



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

a) Funktionsbestimmung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

zufrischen und entsprechend dem Stand der Forschung zu ergänzen.

Diese Unterscheidungen gelten mit Modifikationen auch für den Gesamthochschulbereich. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen.

VI. 2. Studium

a) Funktionsbestimmung

Das Studium ist dadurch gekennzeichnet, daß es mit der Förderung der individuellen Entfaltung zur Berufsfähigkeit ausbildet. Die Ausbildung zur Berufsfähigkeit darf mit der speziellen Einübung in bestimmte Berufe nicht verwechselt werden. Das Studium muß dafür sorgen, daß seine Absolventen über die Voraussetzungen verfügen, die den allgemeinen Anforderungen und bereits erkennbaren Veränderungen der jeweiligen Tätigkeitsfelder entsprechen. Die Einübung in spezifische Funktionen hat dagegen in der Anfangsphase der Berufspraxis ihren Platz ¹⁾.

In früheren Empfehlungen ist bereits wiederholt betont worden, daß die Ausbildung ihr Ziel verfehlt, wenn sie sich darauf beschränkt, den einzelnen nur für bestimmte Funktionen zu trainieren. Sie muß auch dazu führen, daß er nicht nur durch Einübung in Verfahren der Praxis, sondern aus eigener sachlicher Einsicht sich orientieren, entscheiden, planen und handeln kann.

Diesen Auftrag der Ausbildung zu erfüllen, dienen verschiedene Maßnahmen. Der konsequenten Verwirklichung des Prinzips der Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen kommt hierbei besondere Bedeutung zu: In ihnen findet gerade auch die für die persönliche Entwicklung des Studenten notwendige Auseinandersetzung mit seinen Lehrern Platz, die für beide wichtig ist. Die Zahl der obligatorischen Lehrveranstaltungen muß so bemessen werden, daß der Student anderen Studien, aber auch Interessen und Anregungen außerhalb der Hochschule nachgehen kann.

Durch inhaltliche Strukturierung der Studiengänge müssen fundierte Motivationen für weitergehende Fragestellungen angeregt werden. Insofern ist die Fachausbildung mit der Erörterung der Fragen zu verbinden, unter welchen Voraussetzun-

¹⁾ Vgl. Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen. S. 22.

gen das betreffende Fach entstanden ist und sich entwickelt hat, welche Stellung es im Vergleich mit anderen Fächern einnimmt und welche Konsequenzen die Pflege dieses Faches für den einzelnen und die Gesellschaft hat. Hierauf einzugehen, sollte künftig allgemein üblich werden.

b) Leistungsnachweise und Abschlußprüfung

Auf die Frage der Gestaltung von Leistungsnachweisen und Prüfungen wird in diesen Empfehlungen nicht näher eingegangen. Ihre Bedeutung wurde bereits im Abschnitt über die Organisation des Ausbildungsprozesses betont. Zu ihrer Lösung sind besondere Überlegungen und Untersuchungen notwendig, die bisher weitgehend fehlen. Einzelne Hinweise sind in den Beispielen zur Umgestaltung von Ausbildungsgängen enthalten¹⁾. Darüber hinaus ist hier zur Prüfung beim Abschluß des Studiums auf zwei Forderungen hinzuweisen.

Gestaltung der
Abschlußprüfung

(1) Auf den Abschluß des Studiums ist bereits in den Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen (S. 23 ff.) mit Vorschlägen für die Gestaltung der Prüfungsordnungen, die Konzentration der Prüfung auf ausgewählte und begrenzte Stoffgebiete sowie zur schriftlichen Hausarbeit bzw. experimentellen Arbeit eingegangen und betont worden, daß die Abschlußprüfung ihrer Bestimmung nach keine Eingangsprüfung für bestimmte Laufbahnen ist. Als solche kann sie nur gelten, weil und soweit das Studium zugleich auch Berufsvorbildung ist. Das bedeutet nicht allein, daß das Examen sich in seinen Anforderungen am Studieninhalt zu orientieren hat, sondern es besagt zugleich, daß das Examen von den für die Ausbildung verantwortlichen Hochschullehrern abgenommen wird, auch wenn es im Rahmen einer staatlichen Prüfung oder in einer Prüfung unter dem Vorsitz eines Vertreters des Staates stattfindet.

Nachweis von
Einzelleistungen

(2) Prüfungsleistungen müssen erkennen lassen, ob und inwieweit das Studienziel erreicht worden ist. Da der einzelne seine Leistungen im späteren Berufsleben — auch bei Mitarbeit innerhalb eines Teams — als Individuum zu erbringen hat, müssen als Prüfungsleistungen grundsätzlich Einzelleistungen gefordert werden. Soweit Gruppenarbeiten bei Prüfungen zugelassen werden, müssen die Leistungen der einzelnen feststellbar und damit einer Prüfung zugänglich sein.

¹⁾ Vgl. Anlage 2, Bd. 2, S. 45 ff.